

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

12. Jahrgang, Ausgabe 03/2014, 02.04.2014

Inhalt:

Seite 1	Inhaltsverzeichnis Impressum
Seite 2/3	Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2014 vom 25.03.2014 Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Druck: TASTOMAT UG Landhausstraße,

Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Vertrieb: SRB-Zeitungsverlag, Rosa-Luxemburg-Damm 1,
15366 Neuenhagen

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten als Beilage zur Ortszeitung PRO kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt soweit es zum selben Zeitpunkt wie die Ortszeitung erscheint. Erscheint das Amtsblatt nicht zum Zeitpunkt der Ortszeitung, liegt es lediglich zur kostenlosen Mitnahme im Verwaltungsgebäude Lindenallee 14 bereit. Die Verteilung des Amtsblattes mit der Ortszeitung wird nur als Service vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.

Beginn des amtlichen Teils**Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2014 vom 25.03.2014**

Auf Grund der §§ 3, 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf	<u>31.419.896 EUR</u>
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>82.329 EUR</u> <u>0 EUR</u>

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<u>34.933.904 EUR</u>
Auszahlungen auf	<u>37.795.350 EUR</u>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>31.300.441 EUR</u>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>28.680.100 EUR</u>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>3.633.463 EUR</u>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>7.615.250 EUR</u>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0 EUR</u>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>1.500.000 EUR</u>
Einzahlungen aus d. Auflösung v. Liquiditätsreserven	<u>0 EUR</u>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<u>0 EUR</u>

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
- Gewerbsteuer 300 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 €
 festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Hoppegarten, den 25.03.2014

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das
Haushaltsjahr 2014 vom 25.03.2014**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im
„Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen
Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“
12. Jahrgang, Ausgabe 03/2014, 02. April 2014 an.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder Ein-
sicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen
Sprechzeiten der Verwaltung

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

in den Räumen der Kämmerei der

**Gemeindeverwaltung Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten**

erfolgen.

Hoppegarten, den 25.03.2014

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils